

„Mobile Betreuung und Wohnen“ - Konzeption

Inhalt:

- 1. Entwicklung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Grundlagen der Mobilen Betreuung**
- 4. Organisatorische Rahmenbedingungen**
- 5. Das Team**
- 6. Zugang und Hilfeplanverfahren**
- 7. Kosten und Abrechnung**
- 8. Zielgruppe**
- 9. Grenzen der Betreuung**
- 10. Methodische Grundlagen**
- 11. Die Hilfen im Einzelnen**
 - 11.1 Erziehungsbeistandschaft**
 - 11.2 Betreutes Wohnen**
 - 11.3 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

„Mobile Betreuung und Wohnen“ - Konzeption

1. Entwicklung:

Der Bereich „Außenbetreutes Wohnen“ wurde im Bereich des Jugendamtes der Stadt Nürnberg ab 1989 als Anschlussmaßnahme der stationären Jugendhilfe entwickelt, um eine Nachbetreuung anzubieten. Das Angebotsspektrum wurde im Verlauf der 90er Jahre um ambulante Betreuungsformen der Jugendhilfe hin zu einer mobilen Betreuung für Jugendliche und junge Volljährige erweitert. Seit 1998 ist der Bereich „Mobile Betreuung und Wohnen“ dem Sachgebiet „Ambulante Hilfen“ der Hauptabteilung „Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen“ im Jugendamt angegliedert.

2. Gesetzliche Grundlagen

Es werden Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geleistet.

Im Einzelnen werden Erziehungsbeistandschaften (§ 30), Betreutes Wohnen (§ 34) und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie flexible, individuelle Hilfen nach § 27,2 SGB VIII angeboten.

3. Grundlagen der Mobilen Betreuung

Mobile Betreuung für Jugendliche und junge Volljährige orientiert sich an den folgenden Maximen und Grundlagen, die (u.a. ausgehend vom 8. Jugendbericht der Bundesregierung und dem Inkrafttreten des KJHG) in den letzten 10 Jahren verstärkt Eingang in die Jugendhilfediskussion gefunden haben:

- **Lebensweltorientierung:**
Ambulante Hilfen setzen dort an, wo der Jugendliche oder junge Volljährige steht, unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes und der bestehenden sozialen Netzwerke, unter einer systemischen Sichtweise.
Die Betreuung findet im Lebensraum, im eigenen Umfeld der Jugendlichen und Heranwachsenden statt. Dies bedeutet auch „die ganzheitliche Wahrnehmung von Lebensmöglichkeiten und Schwierigkeiten, wie sie im Alltag erfahren werden“ (Thiersch 1992), das soziale Umfeld und die problemverursachenden Faktoren sollen im Mittelpunkt stehen, nicht die Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen.
- **Individualität und Flexibilität:**
Mobile Betreuung ist individuell und flexibel auf den jeweiligen Hilfebedarf der Jugendlichen und jungen Volljährigen hin bezogen und muss einem sich verändernden Bedarf angepasst werden. Dies umfasst
 - den zeitlichen Umfang der Betreuung,
 - die methodischen Ansätze
 - den Ort der Betreuung (in der Wohnung, auf der Strasse, etc.)
 - und die Zeiteinteilung (Hilfe dann, wenn notwendig)
- **Kontinuität:**
Die Betreuung wird in der Regel von einer Person geleistet, die auch bei sich veränderndem Bedarf (z. B. im Hinblick auf die Hilfeform oder den zeitlichen Umfang) zuständig bleiben soll.

- **Ressourcen- und Lösungsorientierung:**
Die individuellen Ressourcen des Jugendlichen oder jungen Volljährigen, des familiären und sozialen Umfeldes werden aktiviert, ausgebaut und stabilisiert, im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“. Gemeinsam mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden Lösungswege erarbeitet, um die eigene Handlungskompetenz schrittweise zu erweitern. Zu Beginn der Hilfe wird der zeitliche Rahmen im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele grob abgesteckt und im Verlauf jeweils angepasst, entsprechend den individuellen Möglichkeiten und der jeweils aktuellen Lebenssituation.
- **Partizipation:**
Die Inhalte der Betreuung werden mit den Jugendlichen und ihren Eltern oder den jungen Volljährigen zusammen entwickelt. Eine anfängliche Motivation, ein gewisses Maß an Bereitschaft, die auch aus einer äußeren Zwangssituation entstanden sein kann, ist als Voraussetzung erforderlich. Diese vorhandene Motivation zur Zusammenarbeit und Veränderung weiter auszubauen ist ein Teil der Hilfe.

4. Organisatorische Rahmenbedingungen

Büro und Besprechungszimmer der Mobilen Betreuung befinden sich in der Reutersbrunnenstraße 34 in Nürnberg, in unmittelbarer Nähe zur Jugendschutzstelle-Krisenhilfen und dem Kinder- und Jugendheim des Jugendamtes. Die Räume sind zentral gelegen und mit U-Bahn und Bus gut erreichbar. Hier ist die Anlaufstelle, die auch für Beratungen und andere Aktivitäten genutzt werden kann.

Es stehen Besprechungs-/Beratungszimmer, eine Waschmaschine, Internetanschluß, Kopierer, PC, Anrufbeantworter zur Verfügung.

Für Jugendliche oder junge Heranwachsende, die dringend eine eigene Wohnmöglichkeit benötigen, besteht für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit in der Aufnahmewohnung unterzukommen, um sofort mit der Hilfe beginnen zu können.

Diese Ein-Zimmer-Wohnung ist vom Jugendamt für die Mobile Betreuung angemietet. Sie befindet sich in der Nähe des Büros, im gleichen Stadtteil und umfasst ca. 34 qm.

5. Das Team

Die Mobile Betreuung wird von festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt, die Berufserfahrung und Zusatzausbildungen einbringen. Neben den Stellen für Diplom-Sozialpädagoginnen (FH) steht eine Praktikanten-Stelle zur Verfügung. Im Team wird daneben schwerpunktmäßig von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die „Ambulante Intensive Begleitung – AIB“ angeboten. Diese im Normalfall auf 90 Tage begrenzte, intensive Form der Jugendhilfe ist aus einem Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) hervorgegangen. Sie wird in Kooperation mit dem Jugendhilfeverbund Schlupfwinkel e.V. organisiert und ist seit Ende 2001 ein Regelangebot erzieherischen Hilfen des Jugendamtes Nürnberg. Im wöchentlich stattfindenden gemeinsamen Team findet ein fachlicher Austausch statt unter Einbeziehung der Leitung. Hier werden Anfragen behandelt und im Rahmen kollegialer Beratung die laufenden Betreuungen besprochen. Im Team ist die gegenseitige Vertretung gewährleistet, personelle, räumliche und organisatorische Ressourcen werden gemeinsam genutzt. Entsprechend den individuellen Erfordernissen wird die Betreuung auch in den Abendstunden oder am Wochenende geleistet, z.B. in Krisensituationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilen Betreuung haben vielfältige berufliche Erfahrungen in der Durchführung von Gruppenarbeit, Jugendgerichtshilfe, im Bereich Wohngruppen und der Jugendschutzstelle, sie haben Qualifikationen in der Erlebnispädagogik erworben, eine Mitarbeiterin hat eine zweijährige berufliche Weiterbildung zur „Interkulturellen Kompetenz“ absolviert.

6. Zugang, Hilfeplanverfahren

Bereits vor einer Antragsstellung auf Hilfen zur Erziehung können Jugendliche und/oder Eltern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) und andere interessierte Stellen sich über die Möglichkeiten und Angebote der Mobilen Betreuung informieren. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung beim ASD.

Anhand früherer Hilfepläne, Entwicklungsberichte etc., vor allem aber anhand der sozialpädagogischen Diagnostik des ASD wird vom Team geprüft, ob eine bedarfsgerechte Hilfe entwickelt werden kann.

Vor Beginn einer Hilfe findet in jedem Fall mindestens ein gemeinsames Vorstellungsgespräch statt mit dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten, bzw. dem jungen Volljährigen, und dem zuständigen Sozialpädagogen des ASD. Hier werden die Erwartungen, Vorstellungen und Ziele der Beteiligten geklärt. Wenn es zu einer Vereinbarung über den Beginn der Hilfe kommt, wird mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen zum Beginn der Hilfe ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem Absprachen und Vereinbarungen für beide Seiten verbindlich festgelegt sind.

Für den Einzelfall werden die individuellen Ziele, die methodische Ansätze, die Inhalte und der Umfang der Leistungen unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, der Jugendlichen und jungen Volljährigen und des ASD erarbeitet, regelmäßig auf ihre Wirkung hin untersucht und im Verlauf des Hilfeplanverfahrens weiterentwickelt und angepasst.

In regelmäßigen Abständen werden Entwicklungsberichte erstellt, die mit den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. mit den jungen Volljährigen besprochen werden. Diese Berichte dienen als Grundlage für die Hilfeplangespräche.

Vor Beendigung einer Hilfe, wenn die vereinbarten Ziele erreicht wurden, aber auch wenn eine Maßnahme abgebrochen werden muss, findet in jedem Fall ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten statt. Mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden die nächsten Schritte, Kontakte etc. besprochen, die für ihn nach Beendigung der Hilfe, zur weiteren Verselbständigung im Vordergrund stehen. Nach Möglichkeit finden auch nach einer abgeschlossenen Betreuungsmaßnahme Kontakte statt, um Wirkung und Nachhaltigkeit der Hilfe überprüfen zu können.

7. Kosten, Abrechnung

Entsprechend dem im Hilfeplan festgelegten Betreuungsumfang werden Fachleistungsstunden geleistet. Wenn Jugendliche oder junge Volljährige in einer eigenen Wohnung leben, werden die Kosten für die Miete, Lebensunterhalt, etc. entsprechend den für Nürnberg geltenden Richtlinien mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe abgerechnet.

Eltern, Jugendliche oder junge Volljährige müssen sich entsprechend ihren Einkünften an den Kosten der Unterbringung beteiligen, die genaue Berechnung wird in jedem Einzelfall von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe errechnet; für Mobile Betreuung von Jugendlichen, die noch bei ihren Eltern leben, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

8. Zielgruppe

Betreut werden können weibliche und männliche Jugendliche ab ca. 14 Jahren und junge Volljährige bis zu 21 Jahren, die in einer problembelasteten Lebenssituation stehen, die Entwicklungsprobleme haben, die Hilfen bei der Verselbständigung benötigen.

9. Grenzen der Betreuung

Nicht betreut werden können Jugendliche oder junge Volljährige, wenn

- sie wegen geistigen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen einen ständigen Betreuungsbedarf („rund-um-die-Uhr“) haben,
- Alkohol- oder Drogensucht die Lebensführung überwiegend beeinflusst,
- eine akute Suizidgefährdung besteht,
- sie eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/ASD und den Betreuungspersonen verweigern.

10. Methodische Grundlagen

Grundlagen der Betreuung sind:

- Der Aufbau einer tragfähigen und vertrauensvollen Beziehung
- Akzeptierende Grundhaltung der persönlichen Lebensplanung
- Parteilichkeit für den Jugendlichen/ Jungen Volljährigen
- Miteinbeziehen bzw. Suchen wichtiger Kontaktpersonen
Hier wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und Trägern berufsvorbereitender und berufsergänzender Maßnahmen gelegt.
- Transparenz und Klarheit

11. Die Hilfen im Einzelnen

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die einzelnen ambulanten Hilfen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht immer scharf voneinander unterschieden werden können. Unabhängig von der gesetzlichen Zuordnung soll für jeden jungen Menschen aber eine seinem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe geleistet werden.

11.1 Erziehungsbeistandschaft

Die rechtliche Grundlagen für die Erziehungsbeistandschaft sind § 27 in Verbindung mit § 30 SGB VIII für Jugendliche, sowie §§ 41, 30 SGB VIII für junge Volljährige, § 35 a, Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Eingliederungshilfe).

Diese ambulante Hilfe richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren und junge Volljährige, die ohne individuelle und persönliche Unterstützung mit ihrer familiären und sozialen Lebenssituation, mit Krisen und Belastungen, mit Entwicklungsproblemen nicht zurecht kommen; bei Beziehungs- und Kommunikationsproblemen innerhalb der Familie, zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern. Das soziale Umfeld des jungen Menschen soll berücksichtigt und einbezogen, der Lebensbezug zur Familie, die Möglichkeit innerhalb der Familie zu leben, erhalten werden.

Wo dies nicht möglich ist, sollen Ablösung und Verselbständigung vorbereitet und begleitet werden.

Folgende Betreuungsschwerpunkte können Inhalte einer Erziehungsbeistandschaft sein:

- Persönlichkeitsbildung: Entwicklung von Selbstwertgefühl, Stärkung und Stabilisierung der Persönlichkeit, Reflektion des eigenen Verhaltens
- Klärung der Beziehungen innerhalb der Familie, Aufbau einer förderlichen Kommunikation
- Stärkung der erzieherischen Kompetenz der Eltern
- Aufbau eines sozialen und familiären Netzwerkes, Entwicklung tragfähiger Beziehungen
- Unterstützung, Integration im Bereich Schule, Ausbildung, Arbeit
- Lebensgestaltung: Planungsfähigkeit, aktive Zukunftsgestaltung, altersentsprechende Ablösung und Verselbständigung

Die Methoden der Erziehungsbeistandschaft können sich je nach Problematik und Situation mehr auf den einzelnen Jugendlichen / jungen Volljährigen, auf die Familie insgesamt und auf für den jungen Menschen wichtige Lebensbereiche beziehen.

Ausgangspunkt ist die Orientierung an den Ressourcen des jungen Menschen in seinem System, diese Fähigkeiten sollen ausgebaut und gefördert werden.

Dies kann z.B. das Interesse an Street-dance, Graffiti oder anderen jugendtypischen Freizeitaktivitäten sein. Ein Ansatz wäre hier, das Talent aufzugreifen, eventuell Kontakte anzubahnen und zu begleiten (unter Berücksichtigung möglicher strafrechtlicher Gesichtspunkte), um Bezugspunkte zu schaffen, die für die Weiterentwicklung der Hilfe förderlich sind.

Die Hilfe wird innerhalb des familiären Alltags durchgeführt und kann zum Einen in Form von Einzelgesprächen und Freizeitaktivitäten mit dem Jugendlichen geleistet werden, zum Anderen durch gemeinsame Gespräche mit den Eltern, durch Gruppenangebote und durch Aufbau und Nutzung eines geeigneten sozialen Netzwerkes.

11.2 Betreutes Wohnen

Gesetzliche Grundlagen sind § 27 i.V. mit § 34, sowie §§ 41, 34 SGB VIII, für Jugendliche und Junge Volljährige, § 35a Abs.2 Nr. 4 SGB VIII (Eingliederungshilfe).

Es kommen besonders Jugendliche ab ca. 16 Jahren und Junge Volljährige in Frage,

- die das Ziel einer eigenständigen Lebensführung in einer eigenen Wohnung verfolgen
- die nach einer stationären Hilfe ihre Verselbständigung anstreben
- deren persönliche und berufliche Perspektiven noch ungeklärt sind
- für die erzieherische Hilfe notwendig ist, aber eine Unterbringung in einer WG nicht (mehr) geeignet und/oder sinnvoll erscheint
- die über ein Mindestmaß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit verfügen.

Betreutes Wohnen dient dem Ziel, Jugendliche und Junge Volljährige zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensweise zu befähigen.

Mit ihnen gemeinsam sollen Möglichkeiten erschlossen werden, sich und ihre Umwelt realistischer wahrzunehmen und Handlungsstrategien zu entwickeln, Schritt für Schritt selbständig zurechtzukommen.

Die Betreuungsschwerpunkte liegen überwiegend in den Bereichen :

- Wohnen: Die Jugendlichen / Jungen Volljährigen sollen lernen, allen Anforderungen, die mit dem Suchen und Finden sowie der Anmietung und Haltung einer Wohnung verbunden sind, gerecht zu werden.
- Lebenspraktischer Bereich: Befähigung zu einer individuellen und selbstverantwortlichen Umgangsweise der alltäglichen Aufgaben, um eine eigenständige Lebensführung verwirklichen zu können: wie Versorgung, Kochen, Einkaufen, ärztliche Versorgung, etc.
- Schule, Ausbildung und Beruf: Entwickeln von schulischen und beruflichen Perspektiven, Hilfestellung bei der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuche, Stabilisierung in der Schule, am Arbeitsplatz, in enger Zusammenarbeit mit Schulen, dem Arbeitsamt, mit berufsfördernden und berufsvorbereitenden Institutionen.
- Sicherung der materiellen Lebensgrundlage: Finanzplanung, Schuldenregulierung.
- Persönlicher Bereich: Unterstützung in Krisensituationen, Hilfe bei der Ablösung vom Elternhaus, Auseinandersetzung mit der eigenen Entwicklung, mit weiblichen und männlichen Rollen bzw. Rollenzuschreibungen, Auseinandersetzung mit Straffälligkeit und gesellschaftlichen Normen, Freizeitgestaltung.

Das Betreute Wohnen ist eine weit auszulegende Form der Betreuung, die sich zum einen sehr stark an den Wünschen und Fähigkeiten der jungen Menschen orientiert, aber auch eine konsequente und fortlaufende Entwicklung in den verschiedenen Lebensbereichen verfolgt und erfordert.

In der Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen/ jungen Volljährigen steht der Leitgedanke: „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund, d.h. der Betreuer nimmt dem Jugendlichen in der Regel keine Aufgaben ab, sondern motiviert, unterstützt und begleitet ihn bei der Entwicklung von Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten.

Im konkreten Fall kann dies z.B. bedeuten, dass der Betreuer gemeinsam mit dem Jugendlichen das Einkaufen und das Vergleichen von Preisen trainiert, damit dies von dem Jugendlichen mit der Zeit selbständig übernommen werden kann.

Andererseits kann der Betreuer auch individuell abwägen, inwieweit Fehleinschätzungen und Fehlhandlungen zugelassen werden können, die positive Lerneffekte nach sich ziehen.

11.3 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die rechtliche Grundlage für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) sind § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII, für Jugendliche, sowie §§ 41, 35 SGB VIII für junge Volljährige, § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Eingliederungshilfe).

ISE ist eine Form der Jugendhilfe, die dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen in einem stark auf den Einzelfall abgestellten Betreuungsarrangement zur sozialen Integration und Stabilisierung seiner Persönlichkeit verhelfen soll.

Die Hilfe ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt und soll den Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.

Zielgruppe sind junge Menschen, die zur Bewältigung ihrer besonders problembelasteten Lebenssituation intensive und individuelle Unterstützung benötigen.

Ihre Lebenssituation ist häufig geprägt durch akute Probleme aufgrund negativer Vorerfahrungen, wie z.B. Beziehungsabbrüche, Gewalt und Vernachlässigung.

Daneben kann im Rahmen einer ISE auch auf junge Menschen zugegangen werden, die sich (manchmal auch nur vorübergehend) von ihren Eltern gelöst haben, orientierungslos sind, sich in jugendlichen Szenen oder Subkulturen aufhalten.

Für die Betreuung in Form einer ISE kommen Jugendliche ab ca. 15 Jahren in Frage. Eine ISE ist aber nicht nur für Jugendliche/ junge Volljährige geeignet, die von der Jugendhilfe nur schwer erreichbar sind, sondern sie kann auch im präventiven Sinne genutzt werden, um auf absehbare Entwicklungsrisiken zu reagieren und Jugendhelfekarrieren vorzubeugen. Eine ISE ist dabei nicht an räumliche Voraussetzungen gebunden, die Betreuung kann auch „auf der Straße“ begonnen und durchgeführt werden, der Jugendliche, junge Volljährige soll dort abgeholt werden, wo er steht. Dieser Grundsatz gilt bei einer ISE noch stärker als bei anderen Formen ambulanter Betreuung.

ISE hat das grundsätzliche Ziel, den Jugendlichen und jungen Volljährigen zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu verhelfen.

Folgende Betreuungsschwerpunkte stehen bei einer ISE in den meisten Fällen im Mittelpunkt:

- Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit.
- Organisation des Alltags: Sicherung der Grundversorgung, Finanzplanung, Unterstützung bei Behörden etc.
- Konfliktbearbeitung und Krisenintervention im Alltag
- Motivation zur beruflichen Integration, Auseinandersetzung mit Arbeitslosigkeit.
- Auseinandersetzung mit Delinquenz, Ablösungsprozessen, Gewalt-, Missbrauchserfahrungen, Drogen-/Alkoholmissbrauch.
- gemeinsame Aktivitäten mit dem Jugendlichen, Förderung der persönlichen Interessen

Die Methoden der ISE sind stark an den Fähigkeiten und Bedürfnissen/dem Interesse des jungen Menschen und seinen aktuellen Problemen orientiert. Die Basis hierfür ist die Akzeptanz der jeweiligen Lebensführung.

Zunächst müssen die Jugendlichen und jungen Volljährigen häufig erst zur Annahme der Hilfe motiviert werden, die Vertrauensbildung und der Beziehungsaufbau stellen deshalb die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit dar.

So akzeptierte ein 17 jähriges Mädchen den Kontakt zu ihrer Betreuerin zunächst nur in Verbindung mit einem gemeinsamen Besuch des Tierheims, um dort Hunde spazieren zu führen.

Aufbauend auf diesen ersten Kontakten waren weitere Treffen möglich, um die schwierige Lebenssituation anzugehen.

Im weiteren Verlauf der Betreuung ist die Stabilisierung der Persönlichkeit und der Lebensumstände anzustreben, durch Selbst- und Fremderfahrungen und dem Finden neuer Perspektiven. Rückfälle, im Hilfeprozess sich verändernde Ziele und Zielanpassungen, müssen einkalkuliert werden, vor allem unter Berücksichtigung der oft schwierigen Lebensverhältnisse der Zielgruppe.

Die Wünsche und Ziele des jungen Menschen, wie sie im Hilfeplan erarbeitet wurden, müssen ständig seinem Verhalten und den realen Bedingungen gegenübergestellt werden, auf der Basis der Beziehung zwischen Jugendlichen und Betreuer. Der Betreuer übernimmt dabei die Rolle eines Moderators zwischen dem jungen Menschen und den verschiedenen Ansprüchen, die an gestellt werden. Diese Auseinandersetzung erfolgt in Gesprächen, durch Lernen am Modell, in konkreten Handlungen.

Im Ablösungsprozess soll die erreichte Verselbständigung abgesichert werden, neue Lebensperspektiven sollen sichtbar werden.

Nürnberg, im Herbst 2003

Kontakt und Anlaufstelle :

Jugendamt
Ambulante Hilfen
Mobile Betreuung und Wohnen

Reutersbrunnenstraße 34
90429 Nürnberg

*Tel. 0911/231-7305
Fax. 0911/231-7386
e-mail: J44-abw@stadt.nuernberg.de*